

TOP 3.6.3 Teilpensionen

Abteilung Sozialversicherung (Wolfgang Panhölzl)

1. Beschreibung der Problematik

Im Regierungsprogramm ist die Einführung einer Teilpension vereinbart: Ab der Erreichung des Antrittsalters für die Korridor pension (bzw Langzeitversicherten pension oder vorzeitige Alters pension bei langer Versicherungsdauer) besteht die Möglichkeit, eine Teilpension zu beziehen, wenn die Arbeitszeit bzw das Einkommen um zumindest 30 % reduziert wird. Das Modell wird versicherungsmathematisch neutral gestaltet und zielt auf einen längeren Verbleib in Beschäftigung ab.

Auf Grund dieser Vereinbarung wird vom BMASK in Abstimmung mit AK und ÖGB ein Teilpensionsmodell entwickelt, dass grundsätzlich den Vorgaben des Regierungsprogramms entspricht und auf einem Einkommensmodell (Verringerung des Einkommens) beruht, um auch bei Selbständigen eine Teilpensionsregelung zu ermöglichen. Die Möglichkeit eine Teilpension in Anspruch zu nehmen, soll für alle vorzeitigen Alterspensionen (auch für die Schwerarbeitspension) bestehen. Typischerweise ist damit eine Teilpension vom 62. bis zum 65. Lebensjahr möglich (Korridor pension, Langzeitversichertenregelung), bei den Schwerarbeitspensionen ist theoretisch eine Teilpension für einen Zeitraum von fünf Jahren denkbar; bei Männern vom 60. bis 65. und bei Frauen von 55. bis 60. Zudem soll auch für Frauen die Möglichkeit bestehen, bei den für sie auslaufenden vorzeitigen Alterspensionen eine Teilpension bis zum 60. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen.

Schwierigkeiten bereitet die Koordination einer Teilpensionsregelung mit dem bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit. Eine Altersteilzeit ist für Männer ab dem 58. Lebensjahr und für Frauen ab dem 53. Lebensjahr für eine maximale Dauer von fünf Jahren möglich, also auch vom 60. bis zum 65. Lebensjahr, demnach für einen Zeitraum, in dem bereits eine Pension bezogen werden könnte, in diesem Fall allerdings nur in Form der kontinuierlichen Altersteilzeit.

Der Vorteil der Altersteilzeit gegenüber der geplanten Teilpension ist, dass einerseits ein 50 %iger Zuschlag zum Aktiveinkommen erfolgt und andererseits die Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung im Ausmaß von 100 % des Einkommens vor der Herabsetzung der Arbeitszeit, bestehen bleibt. Insgesamt ist daher anzunehmen, dass diejenigen, die eine Altersteilzeitvereinbarung treffen können, keine Teilpension in Anspruch nehmen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass dem Dienstgeber nur 90 % des zusätzlichen Aufwandes vom Arbeitsmarktservice ersetzt werden. Das heißt, dass für den Dienstgeber eine Teilpension wirtschaftlich günstiger wäre, wenn er überhaupt einer Reduktion der Arbeitszeit zustimmt. Dieser Vorteil sollte jedoch nicht überbewertet werden, weil insgesamt, vor allem bei ArbeitnehmerInnen mit höherem Einkommen, eine frühe Altersteilzeit auch für Arbeitgeber attraktiv ist.

Der Modellentwurf sieht überdies vor, dass eine Teilpension auch im Anschluss an eine Altersteilzeitvereinbarung möglich ist. Damit wäre eine Gleitphase von sieben Jahren, nämlich vom 58. bis zum 65. Lebensjahr gegeben; einerseits vom 58. bis zum 63. Lebensjahr Altersteilzeit und vom 63. bis 65. Lebensjahr Teilpension.

Die Gestaltung einer Teilpensionsregelung im Pensionskonto ist relativ einfach: Es kann die Hälfte des Pensionsanspruches, der im Falle einer vorzeitigen Alterspension besteht, in Anspruch genommen werden. Die andere Hälfte bleibt auf dem Pensionskonto stehen und es werden die Teilgutschriften des Einkommens, das während des Teilpensionsbezuges erworben wird, hinzugebucht.

2. Auswirkungen

Mit dem bestehenden Entwurf für eine Teilpension besteht für Versicherte eine attraktive Möglichkeit bei Reduktion der Arbeitszeit oder des Einkommens in die Pension zu gleiten, ohne das damit eine beträchtliche Reduktion des laufenden Einkommens verbunden ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass parallel dazu für Arbeitgeber und Versicherte mit der Altersteilzeit eine günstigere Möglichkeit besteht. Das Ausmaß der Inanspruchnahme ist daher schwer abzuschätzen, aber eher vorsichtig anzusetzen.

3. Position/Forderung der AK

Um einen Anreiz zur Inanspruchnahme einer Teilpension zu gewährleisten, soll die damit verbundene Pensionserhöhung über den versicherungsmathematischen Effekt hinausgehen. Dies wird mit dem gewählten Modell erreicht. Zudem sollte auch an der Voraussetzung einer Arbeitszeitreduktion festgehalten werden, um mit der Teilpension vor allem jene Versicherte anzusprechen, die ansonsten zur Gänze in Pension gehen würden. Ein paralleler Bezug von Altersteilzeit und Teilpension ist nicht vorzusehen.